

Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit e.V. (BAG OKJA)

von der Mitgliederversammlung erstmals beschlossen am 21. September 1994, letzte Änderung beschlossen am 3. Mai 2023

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit e.V." (BAG OKJA)

§ 2 Sitz

(1) Sitz der BAG OKJA ist Berlin.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Die BAG OKJA ist ein Bundesverband, in dem Landes- und andere Arbeitsgemeinschaften sowie Zusammenschlüsse Offener Kinder- und Jugendarbeit aus dem Bundesgebiet zusammenarbeiten, die überwiegend in der Interessenvertretung und Fachberatung ihrer Mitgliedseinrichtungen regional, landesweit oder länderübergreifend tätig sind.
- (2) Die BAG OKJA dient
 - a) der Förderung der Zusammenarbeit ihrer angeschlossenen Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf den Austausch von Erfahrungen, auf die Meinungsbildung und auf eine gemeinsame Vertretung der Anliegen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit;
 - b) dem fachlichen Austausch und der Absprache von Kooperationen;
 - c) der Vertretung gemeinsamer Belange der Mitglieder gegenüber Bundes- und Landesbehörden, Fachinstitutionen, freien Trägern und sonstigen öffentlichen Körperschaften und Behörden durch Erarbeitung gemeinsamer Vorschläge, Expertentätigkeit u.a.;
 - d) der Unterstützung der angeschlossenen Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - e) der Optimierung der Rahmenbedingungen Offener Kinder- und Jugendarbeit in Praxis und Recht, insbesondere durch Abschluss von Rahmen-/Gesamtvereinbarungen mit juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts oder mit sonstigen Personenvereinigungen bzw. Institutionen zur Verbesserung der tatsächlichen und rechtlichen Arbeitsgrundlagen ihrer Mitglieder.
- (3) Die BAG OKJA wahrt die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Mitglieder.
- (4) Die BAG OKJA sucht die Zusammenarbeit vornehmlich mit Vertreter*innen von Fachorganisationen, die im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bundesweit oder länderübergreifend tätig sind.
- (5) Die BAG OKJA strebt die Zusammenarbeit mit den bundesweiten Zusammenschlüssen der Kinder- Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) In ihrer Eigenschaft als Mitglieder und deren Vertreter*innen erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind,

haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen.

- (5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können sein
- a) Landesarbeitsgemeinschaften Offener Kinder- und Jugendarbeit mit pluralen Trägerstrukturen,
 - b) andere (z. B. trägerspezifische) Zusammenschlüsse und Institutionen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die regional oder landesweit tätig werden, soweit sie nicht durch eine Landesarbeitsgemeinschaft i.S.v. § 5 (1) a) vertreten sind,
 - c) länderübergreifende Arbeitsgemeinschaften Offener Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) Institutionen und Träger, die in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Bundesebene tätig sind,
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Pflicht der Mitglieder ist die Förderung des Vereinszwecks und die vertrauliche Behandlung interner Vereinsangelegenheiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Auflösung der Mitgliedsinstitution
 - b. durch freiwilligen Austritt oder
 - c. durch Ausschluss
 - d. auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei regionalen bzw. landesweiten Zusammenschlüssen durch Aufnahme einer entsprechenden Landesarbeitsgemeinschaft gem. §5 (1a) dieser Satzung in dem betreffenden Bundesland, insbesondere wenn eine entsprechende Mitgliedschaft in der betreffenden Landesorganisation für die Mitglieder möglich ist.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird damit umgehend wirksam.

- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten ausschließen, insbesondere wenn es Ruf, Ansehen oder Zweckerfüllung des Vereins nachhaltig beeinträchtigt.
- Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mittels Einschreibebriefs mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (7) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über die Höhe des jährlichen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können örtliche, öffentliche und freie Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII sein, soweit sie keiner der in § 5 Abs. 1 a) bis d) genannten Mitgliedsorganisationen der BAG OKJA angehören. Sie müssen Maßnahmen

Offener Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII anbieten und die Voraussetzungen des § 69 SGB VIII als öffentlicher Jugendhilfeträger bzw. des § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe erfüllen.

- (2) Fördermitglieder nach Abs. 1 können nur örtliche, öffentliche und freie Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit aus Bundesländern sein, in denen keine der in § 5 Abs. 1 genannten Landesarbeitsgemeinschaften, Zusammenschlüsse und Institutionen Offener Kinder- und Jugendarbeit bestehen, oder soweit die in den jeweiligen Bundesländern bestehenden Mitgliedsorganisationen der BAG OKJA den örtlichen, öffentlichen oder freien Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit nicht als ordentliches Mitglied aufnehmen.
- (3) Fördermitglieder haben eingeschränkte Beteiligungsrechte an den Organen des Vereins nach dieser Satzung. Sie verfügen in der Mitgliederversammlung über kein Stimmrecht. Sie haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch den Vorstand festgelegt. Fördermitglieder haben Zugang zu den im Sinne des § 3 Abs. 2 e) gesamt-/rahmenvertraglich vereinbarten und den Mitgliedern des Vereines eingeräumten Vergünstigungen gegen Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Der Zugang zu diesen Vergünstigungen, die verbesserte Rahmenbedingungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit schaffen, wird durch ihre Aufnahme als Fördermitglied realisiert. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (4) Die Höhe des jährlichen Beitrages für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Absätze 3 bis 6 des § 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von der*dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen
- (2) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen,
- (3) unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvertreter*innen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Mitglieder i.S.v. § 5 (1) a) und d) haben jeweils drei Stimmen, Mitglieder i.S.v. § 5 (1) b), und c) jeweils eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*dem Vorsitzenden des Vorstandes und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen Fachleute beratend hinzuziehen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen;
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter*innen aus den Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Wahl von zwei Revisor*innen;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts des Vorstandes;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Änderung der Satzung und ggf. die Auflösung des Vereins;
 - i) die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - j) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung.
 - k) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisor*innen ist zulässig.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Empfehlung des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind, vorzunehmen. Für die darauffolgende Mitgliederversammlung ist diese Satzungsänderung als Informationsschuld des Vorstandes in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern gem. §5 dieser Satzung zusammen.
- (2) Mitglieder des auf 2 Jahre gewählten Vorstandes sind
 - a) die*der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) bis zu zwei Beisitzer*innen
- (3) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (4) Vorstandsmitglieder können wegen grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Umsetzung der Vereinsziele und zur Wahrung der Vereinsinteressen notwendig sind. Insbesondere sind dies:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorlage des jährlichen Tätigkeits- und ggf. Rechnungsberichts in der Mitgliederversammlung
 - c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit von zwei Vertreter*innen des BGB-Vorstandes gebunden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden ist und das den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht wird.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die*den Vorsitzende*n und die stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils einzeln, vertreten.

§ 12 Der Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss setzt sich aus allen Mitgliedsorganisationen gem. §5 Abs. 1 a-d zusammen. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Die Mitgliedsorganisationen können mit mehreren Personen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind Teil des Fachausschusses.
- (3) Als beratende Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes Fördermitglieder oder Organisationen und Netzwerke hinzugezogen werden, die keine Mitgliedsorganisation der BAG OKJA sind.
- (4) Der Fachausschuss kann Unterausschüsse bilden und zu seinen Sitzungen, Fachpersonen als Gäste hinzuziehen.

§ 13 Aufgaben des Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss begleitet und unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben bzw. des Vereinszwecks.
- (2) Der Fachausschuss kann durch Beschlussfassung, Empfehlungen an den Vorstand bzw. Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Über die Ergebnisse der Beratungen des Vorstands, ist dem Fachausschuss Bericht zu erstatten.
- (3) Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann als Geschäftsführung einen oder mehrere Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragmäßige Vergütung.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt beratend an der Mitgliederversammlung, dem Fachausschuss und Vorstandssitzungen teil.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen mehreren gemeinnützigen Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu. Dieser hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. Die Entscheidung über die Übertragung erfolgt in der letzten Mitgliederversammlung, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes